



Foto: Landratsamt/Archiv

## Geflügelpestvirus: Sperr- und Beobachtungsbezirke

*Im Landkreis Mittelsachsen ist bei drei verendeten Vögeln die hochpathogene aviäre Influenza (AI) vom Subtyp H5 nachgewiesen worden. Dabei handelt es sich um einen Schwan und eine Stockente in Geringswalde sowie einen Graureiher in Flöha-Plaue. Dies machte die Bildung von zwei Sperrbezirken und zwei Beobachtungsgebieten rings um die Fundstellen erforderlich. Damit soll eine weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die daraus resultierenden Vorschriften für Geflügelhalter, Jäger oder auch Hundebesitzer sind in den Allgemeinverfügungen abgedruckt. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) beantwortet die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Geflügelpestvirus.*

In Sachsen gilt für alle Halter von Geflügel und Vögeln anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten aufgrund der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen die Aufstallungspflicht. Die Tiere müssen also in geschlossenen Ställen oder in Schutzvorrichtungen gehalten werden, die aus überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckungen und mit gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen.

**Wie lange sind Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gültig?**

Die jeweilige Dauer ist den Allgemeinverfügungen zu entnehmen; eine Aufhebung wird durch das Landratsamt bekannt gegeben. Der Sperrbezirk erstreckt sich auf einen Radius von mindestens drei Kilometern und das Beobachtungsgebiet auf einen Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort.

**Werden jetzt alle Geflügelhalter oder Bestände im Sperrbezirk getestet?**

Es werden alle Geflügelbestände kontrolliert. Virologisch untersucht mittels kombinierten

Rachen-/Kloakentupfer werden nur reine Wassergeflügelbestände und Bestände mit klinischen Auffälligkeiten. Weitere Kontrollen werden erforderlich bei klinischen Auffälligkeiten im Bestand (zum Beispiel verendete Tiere, sinkende Legeleistung) beziehungsweise bei weiteren Seuchenfeststellungen.

**Was gilt für Zivervogel und Papegeien (als Haustiere)?**

Für diese gilt ebenfalls die Aufstallungspflicht. Sie dürfen nur im Haus oder in einer Voliere mit dichter Abdeckung nach oben gehalten werden.

**Wie sollten sich Hunde- und Katzenbesitzer verhalten?**

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet dürfen Hunde grundsätzlich nicht frei umherlaufen – außerhalb umzäunter Grundstücke dürfen sie sich also nur an der Leine bewegen. Im umzäunten eigenen Grundstück besteht keine Anleinpflicht.

Für Katzen ist im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet ein Freigang nicht erlaubt. Die Tiere sollen also innerhalb der Grundstücke bleiben oder können, wenn sie das gewohnt sind, an der Leine ausgeführt werden.

Hunde und Katzen sollen möglichst nicht mit toten Wildvögeln in Kontakt kommen, um den Erreger nicht passiv, also am Fell, der Schnauze oder den Pfoten, in bewohntes Gebiet einzuschleppen, wo er dann in Geflügelbestände weiter verschleppt werden kann.

**Was ist zu tun, wenn ein Hund oder eine Katze einen toten Vogel mitbringt oder frisst?**

Sollte man des Vogels habhaft werden, kann dieser zum LÜVA gebracht werden, um eine Untersuchung auf aviäre Influenza einzuleiten. Dies ist jedoch nur sinnvoll bei Greifvögeln, Wasservögeln und Aasfressern. Der Besuch des Tierarztes ist nur erforderlich, wenn der Hund oder die Katze Anzeichen einer Erkrankung zeigt (Fieber, Mattigkeit, Fressunlust). Hunde und Katzen sollen derzeit generell keinen Zugang zum Geflügelstall haben.

**Können Hunde und Katzen sich überhaupt mit Geflügelpest anstecken?**

Es ist theoretisch möglich, dass sich Hunde oder Katzen mit dem Virus infizieren, wenn sie zum Beispiel einen Vogel

fressen. Bei H5N8 sind bisher jedoch noch keine Infektionen bei Säugetieren bekannt.

**Was ist bei Auffinden eines toten Vogels im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zu tun?**

Verendete Wasservogel, Greifvögel oder Aasfresser sendet das LÜVA an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA). Die Tiere sind im LÜVA am Standort Mittweida, Haus E, zu den Öffnungszeiten abzugeben oder zu melden (Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 – 18:00 Uhr), telefonische Anmeldung unter 03731 799-6234 und außerhalb der Dienstzeiten über die Rettungsleitstelle: 03731 23107 oder 03731 23556. Wenn Tiere selbst aufgesammelt werden, gilt es, sich entsprechend vor dem direkten Kontakt zu schützen, zum Beispiel mit Handschuhen oder einer Tüte über der Hand, in die dann auch gleich das Tier verbracht werden kann. Von Singvögeln geht, nach bisherigem Erkenntnisstand, kein besonderes Risiko einer Übertragung der Vogelgrippe aus. Personen, die

einen toten Singvogel finden, können ihn mit einer Plastiktüte aufnehmen, diese umkrepeln, das Tier damit umwickeln und in der Mülltonne entsorgen.

**Können Enten und Schwäne in Teichen gefüttert werden?** Der direkte Kontakt mit Wildvögeln und deren Ausscheidungen sollte vermieden werden, schon wegen anderer Zoonoseerreger (zum Beispiel Salmonellen). Hände waschen und Schuhwerk reinigen sind gute generelle Hygieneregeln, die bei Kontakten mit Wildtieren oder deren Ausscheidungen immer gelten sollten.

**Was ist zu beachten, wenn Kinder beim Spielen mit Vogelfedern in Berührung kommen?** Eine Übertragung des Virus auf den Menschen über diese Art ist nicht bekannt und im Moment auch nicht denkbar. Trotzdem gelten die allgemeinen Hygieneregeln auf Grund anderer Zoonosen: Hände waschen, Federn nicht in den Mund nehmen.

**Was sollte bei Eiern/Geflügelfleisch beachtet werden?**

Eier zur Lebensmittelgewin-

Fortsetzung auf Seite 2

## Erreichbarkeit des Landratsamtes Mittelsachsen:

Zentrale Postanschrift:  
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg  
Zentrale Einwahl:  
Tel.: 03731 799-0  
Fax: 03731 799-3250

E-Mail: [landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de)  
Internet:  
[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Außenstelle Döbeln  
Straße des Friedens 20, Döbeln

Außenstelle Mittweida  
Am Landratsamt 3, Mittweida

Öffnungszeiten\* des Landratsamtes:  
Montag: nach Terminvereinbarung  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: nach Terminvereinbarung  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

\*Ausnahmen bilden die KFZ-Zulassungsstellen und das Jobcenter Mittelsachsen. Abweichende Öffnungszeiten einzelner Bereiche können dem Internetauftritt des Landkreises entnommen werden.

Nächste Ausgabe:  
Mittwoch, 22. Februar 2017  
Redaktionschluss:  
Montag, 6. Februar 2017

## Impressum

Herausgeber des Amtsblattes ist das Landratsamt Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg

Redaktion:  
Pressestelle des Landratsamtes André Kaiser  
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg  
Tel.: 03731 799-3305  
Fax: 03731 799-3322

Verlag:  
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz  
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz  
Geschäftsführer:  
Tobias Schniggenfittig

Anzeigenkoordination:  
BLICK Freiberg  
Kirchgässchen 1, 09599 Freiberg  
Tel.: 03731 37624100  
Fax: 0371 65627410

Druck:  
Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co KG  
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz

Vertrieb:  
VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG  
Winkhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Es gilt die Preisliste Nr. 2 ab 01.01.2015.

Errscheinungsweise:  
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Landkreises verteilt.

Das Amtsblatt liegt im Landratsamt aus, kann abgeholt oder im Internet unter [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de) nachgelesen werden.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Bezeichnung zu nennen. Es sind immer Personen beider Geschlechter gemeint.

Fortsetzung von Seite 1  
nung aus den derzeitigen Restriktionsgebieten wegen der Geflügelpest bei einem Wildvogel sind nicht reglementiert. Unabhängig davon empfiehlt

das LÜVA, generell einige Hygieneregeln zu beachten: So sind rohe Geflügelprodukte von anderen Lebensmitteln getrennt zu lagern und zuzubereiten. Wichtig ist darüber hinaus, die

Eier zu kochen beziehungsweise gut durchzuerhitzen, bis das Eigelb hart ist. Fleisch ist für mindestens zwei Minuten bei einer Temperatur von 70 Grad durchzugaren. Geflügelfleisch

darf aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden. Bei Wildvogel-Geflügelpest kann die Direktvermarktung (direkte Abgabe an den Endverbraucher) im Sperrbezirk jedoch erfolgen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Sperrbezirk

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen im Sperrbezirk sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte folgende

#### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem im Großteil Geringswalde aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
- Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. In diesen Sperrbezirk fallen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
  - der Stadt Geringswalde: Geringswalde, Altgeringswalde, Aitzendorf, Arras, Dittmannsdorf, Hoyersdorf
  - der Gemeinde Zettlitz: Hermsdorf
  - der Gemeinde Erlau: in Theesdorf nur die Aitzendorfer Str. 15 bis 17
  - der Gemeinde Seelitz: Neuzschaagwitz
  - der Stadt Hartha: Langenau
- Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

- Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) und Vögel anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten hält, hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Brut-eier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - Geflügelbestände im Gebiet nach Punkt 2 sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
  - Tote Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse und Schwäne, sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
  - Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
  - Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
  - Halter von Geflügel nach Punkt 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
  - Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
  - Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
  - Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.

- Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage lang nach Festlegung des Sperrbezirks und bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen.
- Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch das LÜVA:
  - Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
  - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
  - Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Gründe

##### I.

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 21.01.2017 wurde bei dem am 17.01.2017 aus dem Großteil Geringswalde geborenen toten Wildvogel (Schwan) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5 N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

##### II.

Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAG-TierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirkkontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2, und 55 - 59 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVA nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird, mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbeständen höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu: „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 16 europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen,

einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 22.12.2016).“

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG. Der genannte Sperrbezirk liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mittelsachsen und des Landkreises Leipzig. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen Teil des Sperrbezirks. Die für den Sperrbezirk auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

##### III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturscheininhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite [justiz.sachsen.de](http://justiz.sachsen.de) abrufbar.

#### Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

#### Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
  - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
  - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
  - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 11.05.2010,
  - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
  - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Freiberg, den 21.01.2017

Dr. Markus Richter  
Amtstierarzt



**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Beobachtungsgebiet**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an alle Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem im Großreich Geringswalde aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
- Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet festgelegt. In dieses Beobachtungsgebiet fallen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
  - der Großen Kreisstadt Döbeln: Töpeln
  - der Gemeinde Erlau: Erlau, Beerwalde, Crossen, Milkau, Naundorf, Neugepülzig, Sachsendorf, Schweikershain, Theesdorf, außer der Aitzendorfer Str. 15 – 17
  - der Stadt Geringswalde: Holzhausen, Neuwallwitz
  - der Stadt Hartha: Hartha, Aschershain, Diedenhain, Flemmingen, Gersdorf, Kieselbach, Lauscha, Nauhain, Neudörfchen, Riechenhain, Saalbach, Schönherstadt, Seifersdorf, Steina, Wallbach, Wendishain
  - der Gemeinde Königsfeld: Königsfeld, Doberenz, Haide, Kleinseuphain, Köttwitzsch, Leupahn, Leutenhain, Schwarzbach, Seuphain, Weiditz
  - der Gemeinde Königshain-Wiedererau: Topfseifersdorf
  - der Gemeinde Kriebstein: Ehrenberg, Erlebach, Höfchen, Kriebethal, Kriebstein
  - der Stadt Leisnig: Leisnig, Brösen, Fischendorf, Gorschmitz, Meinitz, Minkwitz, Paudritzsch, Queckhain, Röda, Tautendorf
  - der Großen Kreisstadt Mittweida: Falkenhain, Frankenuau, Lauenhain, Ringethal, Tanneberg, Thalheim
  - der Großen Kreisstadt Rochlitz: Rochlitz, Noßwitz, Penna, Stöbning, Zaßnitz
  - der Gemeinde Rossau: Hermsdorf
  - der Gemeinde Seelitz: Seelitz, Beedeln, Bernsdorf, Biesern, Döhlen, Fischheim, Gröblitz, Gröbschütz, Kolkau, Kötttern, Neudörfchen, Neuwerder, Pürsten, Seebitzschen, Sörnzig, Spensdorf, Städtgen, Stedten, Winkeln, Zetteritz, Zöllnitz, Zschaagwitz, Zschautz
  - der Stadt Waldheim: Waldheim, Heiligenborn, Meinsberg, Neuhausen, Neumilkau, Neuschönberg, Rauschenthal, Reinsdorf, Schöberg
  - der Gemeinde Wechselburg: Zschoppelschain
  - der Gemeinde Zettlitz: Zettlitz, Ceesewitz, Kralapp, Methau, Rux
- Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des

- Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
- Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
    - Wer Geflügel und Vögel anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
    - Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.
    - Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
    - Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
    - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
    - Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gründe**

I.  
Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 21.01.2017 wurde bei dem am 17.01.2017 aus dem Großreich Geringswalde geborenen toten Wildvogel (Schwan) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5 N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest beim Wildvogel amtlich festgestellt.

II.  
Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungs-

gebiet, von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen. Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung. Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu: „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 16 europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintrittsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpfätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionalen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 22.12.2016).“ Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mittelsachsen und des Landkreises Leipzig. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen Teil des Beobachtungsgebietes. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt. Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer

Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III.  
Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite [justiz.sachsen.de](http://justiz.sachsen.de) abrufbar.

Hinweis:  
Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG. Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

- Rechtsquellenverzeichnis
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
  - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
  - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
  - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
  - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
  - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Freiberg, den 21.01.2017

Dr. Markus Richter  
Amtstierarzt

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Sperrbezirk**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an alle Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen im Sperrbezirk sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem am Zschopauer bei Flöha aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
- Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. In diesen Sperrbezirk fallen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
  - der Stadt Augustusburg: Grünberg, Augustusburg, Erdmannsdorf, Kunnersdorf
  - der Großen Kreisstadt Flöha: Flöha südlich der B 173, Falkenuau südlich der B 173
- Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
- Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Fol-

- gendes:
- Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) und Vögel anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten hält, hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - Geflügelbestände im Gebiet nach Punkt 2 sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
  - Tote Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse und Schwäne, sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
  - Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separaterefleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
  - Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
  - Halter von Geflügel nach Punkt 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Boden-

- auflagen ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
    - Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
    - Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
    - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
    - Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
    - Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage lang nach Festlegung des Sperrbezirks und bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen.
6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Sperrbe-

zirkes folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch das LÜVA:

- Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gründe**

I.  
Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 26.01.2017 wurde bei dem am 23.01.2017 im Uferbereich der Zschopau nahe Flöha geborenen toten Wildvogel (Graureiher) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3  
II.

Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirkskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2 und 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVA nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird, mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA

zurzeit nicht zu: „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 16 europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 22.12.2016).“

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Der genannte Sperrbezirk liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mittelsachsen und der Stadt Chemnitz. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen Teil des Sperrbezirks. Die für den Sperrbezirk auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwVfZG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselnehmers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangsöffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite [justiz.sachsen.de](http://justiz.sachsen.de) abrufbar.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
  - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsVwVfZG) vom 09.07.2014,
  - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
  - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
  - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
  - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwVfZG) vom 17.09.2003
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Freiberg, den 27.01.2017

Dr. Markus Richter  
Amtstierarzt

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Beobachtungsgebiet

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an alle Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem am Zschopauer bei Flöha aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
- Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet festgelegt. In dieses Beobachtungsgebiet fallen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
  - der Stadt Augustusburg: Hennersdorf
  - der Großen Kreisstadt Flöha: Flöha nördlich der B 173, Falkenau nördlich der B 173
  - der Stadt Frankenberg: Frankenberg, Altenhain, Dittersbach, Hausdorf, Langenstriegs, Mühlbach
  - der Gemeinde Leubsdorf: Leubsdorf, Hohenfichte, Marbach, Schellenberg
  - der Gemeinde Lichtenau: Niederlichtenau
  - der Gemeinde Niederwiesa: Niederwiesa, Braunsdorf, Lichtenwalde
  - der Stadt Oederan: Oederan, Börmichen, Breitenau, Gahlzen, Görbersdorf, Hartha, Löbnitztal, Memmendorf, Schönerstadt
- Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
- Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
  - Wer Geflügel und Vögel anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten hält, hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf

Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.

- Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
  - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
  - Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Gründe

I.

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 26.01.2017 wurde bei dem am 23.01.2017 im Uferbereich der Zschopau nahe Flöha geborgenen toten Wildvogel (Graureiher) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

II.

Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietkontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte. Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung. Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die

nachfolgende Risikoeinschätzung durch das FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu: „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 16 europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 22.12.2016).“

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mittelsachsen, der Stadt Chemnitz und des Landkreises Erzgebirgskreis. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen Teil des Beobachtungsgebietes. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Erzgebirgskreis angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt. Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwVfZG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselnehmers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangsöffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite [justiz.sachsen.de](http://justiz.sachsen.de) abrufbar.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
  - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsVwVfZG) vom 09.07.2014,
  - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
  - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
  - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
  - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwVfZG) vom 17.09.2003
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Freiberg, den 27.01.2017

Dr. Markus Richter  
Amtstierarzt

Mehr zum Geflügelpestvirus im Internet unter

[www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/ressorts/gefluegelpestvirus.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/ressorts/gefluegelpestvirus.html)